

## 9. Militärstraftaten

---

### 9.1. Das Wesen der Militärstraftaten und die Entwicklung der Strafgesetzgebung der DDR auf diesem Gebiet

In § 251 Abs. 1 StGB wird das Wesen der Militärstraftaten charakterisiert als gesellschaftswidrige oder gesellschaftsgefährliche Handlungen, die von *Militärpersonen gegen die militärische Disziplin und Ordnung* begangen werden und die damit die Erfüllung der Aufgaben beeinträchtigen, die die Nationale Volksarmee, die Grenztruppen der DDR und die Organe des Wehrersatzdienstes im Rahmen der Landesverteidigung zu verwirklichen haben.

*Objekt* der Militärstraftaten ist die *Kampfkraft und Gefechtsbereitschaft* der *Nationalen Volksarmee* (NVA), der *Grenztruppen* der DDR und der Organe des *Wehrersatzdienstes* (WED). Die Strafbestimmungen des 9. Kapitels dienen dem Schutz der militärischen Verhältnisse in der DDR; sie grenzen sich so von den Strafbestimmungen der übrigen Kapitel des StGB ab.

Gegen die Strafbestimmungen des 9. Kapitels können grundsätzlich nur Militärpersonen als *Subjekt einer Militär Straftat* verstoßen. Demgegenüber begründen Straftaten von Militärpersonen, die die Vorschriften der anderen Kapitel des StGB verletzen, deren strafrechtliche Verantwortlichkeit genau so wie für jeden Bürger. Für die Strafverfolgung und gerichtliche Entscheidung sind jedoch Militärstaatsanwälte und Militärgerichte zuständig.

Die Gestaltung der Strafbestimmungen für Militärstraftaten ist eng mit der Entwicklung der Streitkräfte der DDR verbunden. Mit der Gründung der Nationalen Volksarmee im Jahre 1956 wurde es notwendig, zum Schutze der Kampfkraft der NVA und zur Gewährleistung der militärischen Disziplin und Ordnung entsprechende Straftatbestände zu schaffen. Deshalb wurden in das Gesetz zur Er-

gänzung des Strafgesetzbuches vom 11. 12. 1957 entsprechende Straftatbestände aufgenommen. Dabei galt es zu berücksichtigen, daß zum damaligen Zeitpunkt in der DDR keine allgemeine Wehrpflicht bestand. Mit der Einführung der *allgemeinen Wehrpflicht* im Jahre 1962 mußten die Strafbestimmungen für Straftaten gegen die militärische Disziplin geändert und ergänzt werden. Bis dahin war die strafrechtliche Verantwortlichkeit - entsprechend den Bestimmungen des Strafrechtsergänzungsgesetzes - von der Unterzeichnung einer freiwilligen Verpflichtung zum Dienst in den bewaffneten Organen der DDR abhängig, während sie nunmehr aus der allgemeinen Wehrpflicht als rechtl. Grundverhältnis hergeleitet wurde. Zum anderen war es erforderlich, mit den Strafbestimmungen einen noch umfassenderen strafrechtlichen Schutz der militärischen Disziplin und Ordnung zu erreichen. Zusammen mit dem Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz) vom 24. 1. 1962 (GBl. I S. 2) wurde das *Militärstrafgesetz* (MStG) erlassen. Dieses Gesetz basierte auf der sozialistischen Strafrechtstheorie und berücksichtigte die in den vergangenen Jahren bei der Anwendung der Strafnormen für Militärstraftaten gesammelten praktischen Erfahrungen.

Das MStG trug - auch durch die Aufnahme weiterer Straftatbestände und einer Reihe neuer Grundsatzbestimmungen - entsprechend dem damaligen Entwicklungsstand der NVA und der Organe des WED bereits weitestgehend den Anforderungen einer modernen und in sich geschlossenen Wehrgesetzgebung Rechnung. So wurden der Geltungsbereich des Gesetzes sowie der Begriff der Militärstraftat neu geregelt sowie die Straftatart „Strafarrest“ eingeführt. Entsprechend den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus wurde in § 2 Abs. 4 MStG festgelegt, daß Militärpersonen, die gegen die verbündeten Armeen Handlungen im Sinne des MStG begehen, nach den Normen dieses Gesetzes verantwortlich sind. Damit wurde das *Prinzip der Einheit und Waffenbrüderschaft* der *sozialistischen Armeen* auch im Militärstrafrecht verankert. Diese Entwicklung ermöglichte es, im Jahre 1968 in das StGB eine Reihe von Tatbeständen des MStG unverändert oder mit nur unwesentlichen Änderungen zu übernehmen. Gleichzeitig mußten angesichts der verstärkten *Aggressionsvorbereitungen*